

"Partnerschaft für die Beschäftigung"

Europäischer Sozialfonds Plus

ESF-Arbeitsmarktstrategie

2025

für die Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) im Landkreis Waldshut

- Fortschreibung der Arbeitsmarktstrategie 2024 -







Inhalt

1.	Vorb	emerkung	1
2.		Ausgangssituation für den regionalen ESF im Landkreis Waldshut	
	2.1	Die regionale Ausgangslage	2
	2.1.1	Arbeitslose im Rechtskreis SGB II und SGB III (Stand Januar 2024)	2
	2.1.2	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II	5
	2.1.3	Personen mit Migrationshintergrund im Landkreis Waldshut	6
	2.1.4 Schuler	Schulabgänger und Schulabgängerinnen der allgemeinbildenden und beruflichen n im Landkreis Waldshut	8
	2.1.5 bedroh	Erfahrungen und Ausgangslage im Landkreis Waldshut bei von Schulabbruch ten Jugendlichen	10
	2.2	Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ausgangsbeschreibung	12
3.	Form	nulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen	13
4.	Ums	etzung der Ziele	15

Impressum

Landratsamt Waldshut

Geschäftsstelle des Europäischen Sozialfonds Waldtorstr. 14 79761 Waldshut-Tiengen

Ansprechpartnerin: Frau Mitschker Tel. 07751/86-4133 Theresa.Mitschker@landkreis-waldshut.de



1. Vorbemerkung

Die ESF-Förderperiode 2021-2027 ist zum Januar 2022 gestartet. Das Land Baden-Württemberg führt auch in dieser Förderperiode die Struktur des regionalisierten Landes-ESF für einzelne spezifische Ziele fort. Die Umsetzung folgt den EU-weiten Vorgaben einer stringenten Ergebnisorientierung und einer Konzentration der Mittel.

Neu ist, dass es in dieser Förderperiode nur ein spezifisches Ziel gibt. Bei diesem spezifischen Ziel h soll die Förderung der "aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen" im Vordergrund stehen.

Darunter fallen z.B. langzeitarbeitslose Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen, (auch außerhalb des SGB II Bezugs) sowie benachteiligte, marginalisierte, entkoppelte und ggf. von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen und Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen.

Gemäß diesen Informationen werden im Rahmen der hier vorliegenden Datenerhebung zentrale Indikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage dargestellt. Als Datenquelle für die Analyse der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II dient vorrangig der Arbeitsmarktreport (Monatszahlen) der Bundesagentur für Arbeit aus dem Monat Januar 2024.

Die Regionalstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder dient als Datenquelle für die Analyse der Schulabgänger und Schulabgängerinnen der Allgemeinbildenden und Beruflichen Schulen.

Die Bestimmung der regionalen Maßnahmen und Zielgruppen erfolgt auf der Grundlage der Beschreibung der Ausgangslage und der Ermittlung der regionalen Bedarfe für das Jahr 2023. Dabei wird die Arbeitsmarktstrategie 2024 - veröffentlicht im Juli 2024 – für das Jahr 2025 fortgeschrieben.



2. Die Ausgangssituation für den regionalen ESF im Landkreis Waldshut

2.1 Die regionale Ausgangslage

2.1.1 Arbeitslose im Rechtskreis SGB II und SGB III (Stand Januar 2024)

Die Arbeitslosigkeit hat sich im Landkreis Waldshut im Januar 2024 im Vergleich zum Januar 2023 um 173 auf 4.032 Arbeitslose erhöht, das entspricht einer Steigerung um 4,5%.

Die Arbeitslosenquote auf Basis aller Erwerbspersonen betrug insgesamt 4,3% - im Vorjahresmonat belief sie sich auf 4,1%.

Im Rechtskreis SGB III lag die Arbeitslosigkeit bei 1.811 Arbeitslosen, das sind 92 Arbeitslose mehr als im Vorjahr. Die SGB III-Arbeitslosenquote lag bei 1,9%. Im Rechtskreis SGB II gab es 2.221 Arbeitslose - im Vergleich zum Januar 2023 sind es

im Januar 2024 nun 81 Arbeitslose mehr. Die SGB II-Arbeitslosenquote betrug 2,3%.

Im Vorjahresvergleich verzeichnet das Land Baden-Württemberg eine Steigerung der Gesamtarbeitslosenquote von 3,9% auf rund 4,2% (Rechtskreis SGB III 1,8%, Rechtskreis SGB II 2,4%).

Landesvergleich in den Rechtskreisen SGB II und SGB III:

Gesamthaft stellen sich die einzelnen, statistisch erfassten Personengruppen der Arbeitslosen im SGB II und SGB III sowie im Vergleich mit dem Land Baden-Württemberg wie folgt dar:

Merkmale	Waldshut		Baden-Württemberg		
Insgesamt		4.032		268.0797	
Männer	53,6%	2.160	54,1%	145.137	
Frauen	46,4%	1.872	45,9%	122.942	
15 bis unter 25 Jahre	9,7%	391	8,0%	21.396	
50 Jahre und älter	34,8%	1.403	35,7%	95.771	
(dar. 55 J. und älter)	(25,0%)	(1.008)	(25,9%)	(69.386)	
Langzeitarbeitslose	32,6%	1.316	29,3%	78.465	
Schwerbehinderte	4,9%	199	6,0%	16.211	
Ausländer und Ausländerinnen	42,3%	1.706	44,1%	118.314	

Tabelle 1: Vergleich Landkreis Waldshut - Land Baden-Württemberg

SGB II:

Landesvergleich:

Anteilsmäßig stellen sich die einzelnen, statistisch erfassten Personengruppen der Arbeitslosen im SGB II sowie im Vergleich mit dem Land Baden-Württemberg wie folgt dar:

Merkmale	Waldshut		Baden-Württemberg		
Insgesamt		2.221		151.207	
Männer	48,8%	1.083	51,2%	77.359	
Frauen	51,2%	1.138	48,8%	73.848	
15 bis unter 25 Jahre	8,3%	185	7,0%	10.595	
50 Jahre und älter	33,0%	732	31,7%	47.968	
(dar. 55 J. und älter)	(22,0%)	(488)	(20,9%)	(31.581)	
Langzeitarbeitslose	52,9%	1.175	43,7%	66.085	
Schwerbehinderte	5,5%	122	5,5%	8.301	
Ausländer und Ausländerinnen	52,9%	1.174	54,4%	82.223	

Tabelle 2: Vergleich Landkreis Waldshut - Land Baden-Württemberg

Vergleich zum Vorjahr (Januar 2023):

Merkmale	Waldshut		Veränderung zum Vorjahr		
Insgesamt		2.221	3,8%	81	
Männer	48,8%	1.083	6,4%	65	
Frauen	51,2%	1.138	1,4%	16	
15 bis unter 25 J.	8,3%	185	18,6%	29	
50 Jahre und älter	33,0%	732	16,6%	104	
(dar. 55 J. und älter)	(22,0%)	(488)	(27,1%)	(104)	
Langzeitarbeitslose	52,9%	1.175	37,3%	319	
Schwerbehinderte	5,5%	122	8,9%	10	
Ausländer und Ausländerinnen	52,9%	1.174	-1,1%	-13	

Tabelle 3: Landkreis Waldshut, geschlechterdifferenzierter Vergleich mit Vorjahreszahlen und - quoten



Insgesamt ist auch in diesem Jahr eine Steigerung der Arbeitslosenquote zu verzeichnen. Dies wird auch in allen Merkmalsgruppen deutlich, mit Ausnahme der Ausländer, in dieser Merkmalsgruppe hat sich der Anteil leicht verringert, nämlich um 1,1%. Die Gruppe der Langzeitarbeitslosen hat mit einer Erhöhung um 37,3 % die stärkste Veränderung. Das liegt daran, dass viele Ukrainer seit Mitte 2023 als Langzeitarbeitslos gelten. Als Langzeitarbeitslos gelten nämlich alle, die seit mindestens einem Jahr im Bezug sind. Viele Ukrainer konnten noch nicht in Arbeit vermittelt werden, da zuerst Sprachkurse besucht werden müssen.



2.1.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rechtskreis SGB II

Nachfolgend sind einige Daten zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 SGB II (eLb)¹ ausgewertet, sie beziehen sich auf den Berichtsmonat Oktober 2023 mit dem Referenzmonat Oktober 2022.

Im Rechtskreis des SGB II liegt der Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei nunmehr 4.280 Personen mit einer Steigerung von 2,8%. Der Frauenanteil liegt mit 55,4% bei 2.371 Personen.

Merkmale	LK Waldshut		Baden-Württemberg		
Insgesamt		4.280		343.410	
Männer	44,6% (+8,5%)	1.909	46,0% (+7,8%)	158.058	
Frauen	55,4% (-1,4%)	2.371	54,0% (+2,9%)	185.352	
Unter 25 Jahre	17,9% (+2,3%)	766	18,1% (+10,9%)	62.090	
25 bis unter 55 Jahre	63,6% (+1,8%)	2.722	63,3% (+4,2%)	217.383	
55 Jahre und älter	18,5% (+6,9%)	792	18,6% (+2,8%)	63.937	
Alleinerziehende	18,2% (-4,9%)	780	15,3% (-1,8%)	52.442	
Ausländer und Ausländerinnen	57,3% (+3,9%)	2.453	57,0% (+8,6%)	195.052	

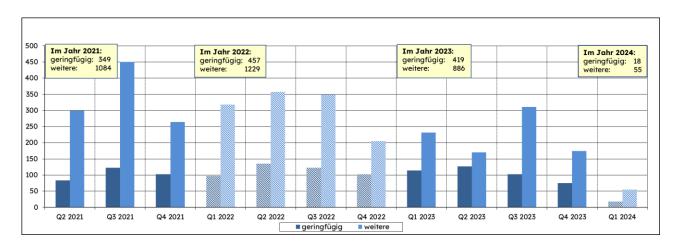
Tabelle 4: eLb Landkreis Waldshut mit Landes- und Vorjahresvergleich (Veränderung jeweils in Klammern)

¹ Leistungen nach dem SGB II erhalten Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).



Integrationen in Erwerbstätigkeit gesamt im Jahresvergleich (Stand: Januar 2024):

Im Jahr 2023 erfolgten gesamt 886 sozialversicherungspflichtigen Integrationen – dies sind allerdings 343 sozialversicherungspflichtige Integrationen weniger als im Vorjahr und 198 Integrationen weniger als im Jahr 2021.



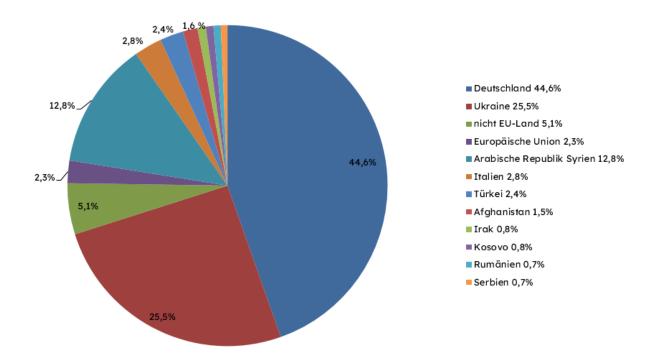
2.1.3 Personen mit Migrationshintergrund im Landkreis Waldshut

In allen Agenturen für Arbeit und allen Jobcentern werden seit 2013 die Personen, welche auf Leistungen des SGB II angewiesen sind, zum Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III befragt.

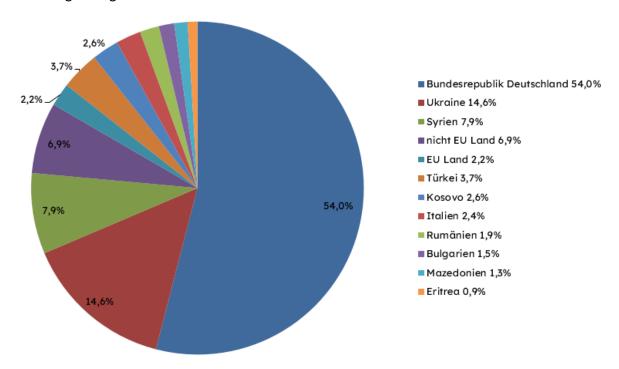
Im Monat Oktober 2023 haben im Jobcenter Waldshut 55,4% der insgesamt 6.539 Leistungsbeziehenden von Bürgergeld einen Migrationshintergrund – dies sind 3.622 Personen.



Das Diagramm zeigt die Personen im Leistungsbezug im Rechtskreis SGB II nach Staatsangehörigkeit (Stand Oktober 2023):



Das nächste Diagramm zeigt die Antragstellungen von Bürgergeld nach Staatsangehörigkeit im Oktober 2023.





2.1.4 Schulabgänger und Schulabgängerinnen der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Landkreis Waldshut

In den uns vorliegenden aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2022 ist zu erkennen, dass die Gesamtanzahl der Abgängerinnen und Abgänger leicht zurückgeht. Die Anteile der verschiedenen Abschlussarten schwanken nur leicht.

Abgänge allgemeinbildende Schulen 2022:

Waldshut	Jahr (Anzahl Abgänger und Abgängerinnen)	Ohne HS- Abschluss	Mit HS- Abschluss	Mittlerer Abschluss	Hochschul- reife
Allgemeinbildende	2022 (1.699)	6,4%	20,6%	51,3%	21,7%
Schulen	2021 (1.768)	5,9%	22,9%	49,3%	21,9%
	2020 (1.752)	5,1%	21,5%	51,9%	21,5%
	2019 (1.810)	6,7%	22,7%	49,4%	21,2%

Tabelle 5: Absolventen allgemeinbildende Schulen 2019 bis 2022 (in %)2

Allgemeinbildende Schulen	Mit Hauptschul- Abschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
Abgänger und Abgängerinnen 2022 in %	WT	B-W	WT	B-W	WT	B-W
Männlich	26,8	20,5	53,4	51,3	19,8	28,2
Weiblich	17,5	14,1	56,1	50,2	26,4	35,7
Gesamt	22,0	17,3	54,8	50,8	23,2	31,9

Tabelle 6: Schulabgänger und Schulabgängerinnen 2022 nach Geschlecht - allgemeinbildende Schulen im Landesvergleich³

In der Verteilung der Schulabschlüsse bei den beruflichen Schulen zeigt sich ein Zuwachs bei den Hauptschulabschlüssen. Dem entgegen sinkt die Zahl der mittleren Abschlüsse, sowie die FH/Hochschulreife-Abschlüsse:

² Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionalstatistik, Stand: 02.02.2024

³ Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionalstatistik, Stand: 02.02.2024



Abgänge berufliche Schulen 2022:

Waldshut	Jahr (Anzahl Abgänger und Abgängerinnen)	Mit Hauptschul- Abschluss	Mittlerer Abschluss	Hochschulreife
Berufliche Schulen	2022 (739)	17,2%	24,0%	58,8%
	2021 (664)	15,2%	25,2%	59,6%
	2020 (728)	13,9%	25,3%	60,9%
	2019 (723)	17,4%	23,2%	59,4%

Tabelle 7: Absolventen berufliche Schulen 2019 bis 2022 (in %)4

Berufliche Schulen	Mit Hauptschul- Abschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
Abgänger und Abgängerinnen 2022 in %	WT	B-W	WT	B-W	WT	B-W
Männlich	21,7	14,6	22,2	18,5	56,1	66,9
Weiblich	12,4	9,9	25,8	19,1	61,8	71,0
Gesamt	17,2	12,4	24,0	18,8	58,8	68,8

Tabelle 8: Absolventen und Absolventinnen berufliche Schulen 2022 nach Geschlecht im Landesvergleich⁵

Geschlechterdifferenzierte Betrachtung: Junge Frauen verfügen beim Schulabgang aus allgemeinbildenden Schulen tendenziell über einen höheren Bildungsabschluss als junge Männer – gemessen an den Anteilen der Hochschulreife. Bei den Hauptschulabschlüssen und ohne Hauptschulabschluss sind wiederum die männlichen Absolventen stärker vertreten als die weiblichen.

⁴ Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionalstatistik, Stand: 02.02.2024

⁵ Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionalstatistik, Stand: 02.02.2024



2.1.5 Erfahrungen und Ausgangslage im Landkreis Waldshut bei von Schulabbruch bedrohten Jugendlichen

Es gibt keine offizielle Statistik über die von Schulabbruch bedrohten Jugendlichen im Landkreis Waldshut. Aufgrund dessen wird eine Abfrage beim staatlichen Schulamt und den Berufsschulen vorgenommen. Das Ergebnis der Abfrage ist somit nicht zu 100% aussagekräftig, es soll jedoch dazu dienen, sich ein anschauliches Bild von der Ausgangslage zu machen.

Nach der regionalen Abfrage sind sich alle Akteure einig, dass hier ein Handlungsbedarf besteht. Trotz den bereits vorhandenen Angeboten (Schulsozialarbeit, Jugendberufshelfer, Beratungslehrkräfte, Beratung durch das Gesundheitsamt etc.) wird immer noch eine große Anzahl der von Schulabbruch bedrohten Jugendlichen nicht erreicht.

Die Abfrage im März 2024 ergab folgendes Ergebnis:

In der Summe aller rückmeldenden beruflichen und allgemeinbildenden Schulen (16 Rückmeldungen) sind aktuell insgesamt ca. 58 Schüler und Schülerinnen von Schulabbruch bedroht - davon ca. 40% Mädchen. Ausbildungsferne Schüler und Schülerinnen sind für den Landkreis Waldshut 117 Schüler und Schülerinnen beziffert, davon ca. 43% Mädchen. Gemessen an 12.843 Schüler und Schülerinnen an beruflichen und an allgemeinbildenden Schulen ab der 7. Klassenstufe (Datenstand Schuljahr 2021/2022⁶, 8.452 Schüler und Schülerinnen ab 7. Klassenstufe an allgemeinbildenden Schulen und 4.391 Schüler und Schülerinnen an beruflichen Schulen) kann also - bei aller Vorsicht unterschiedlichen Messzeitpunkte sowie der Anzahl der Abfragerückmeldungen – von einer Quote von ca. 1,36% ausgegangen werden.

Insgesamt haben 232 Schülerinnen und Schüler im vergangenen Schuljahr insgesamt 10 Tage und mehr unentschuldigt gefehlt. Davon ca. 46% Mädchen.

Die von Schulabbruch bedrohten Jugendlichen sind zwischen 12 und 18 Jahre alt, viele davon haben einen Migrationshintergrund (häufig aus Syrien, Ukraine) und/oder wachsen in einer bildungsfernen Umgebung auf. Auch schwierige familiäre Verhältnisse, sowie die persönliche Entwicklung spielen eine Rolle. Auffallend ist auch, dass der männliche Anteil überwiegt.

Typische Problemlagen bei diesen jungen Menschen sind:

- Schule hat aufgrund unterschiedlicher Faktoren einen geringen Stellenwert
- Hilfsangebote werden nicht wahrgenommen

⁶ Datenquelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Regionalstatistik, Stand: 02.02.2024



- Schwierige familiäre Verhältnisse mit Gewalt, Vernachlässigung, fehlende Unterstützung und Überforderung der Eltern
- Unsichere Zukunftsperspektiven
- Geringe Lernmotivation und geringe Selbstorganisation
- Mangelnde Bereitschaft zur Integration, beispielsweise fehlende Teilnahme an Deutsch-Kursen
- Unregelmäßiger Schulbesuch, teilweise ohne Kenntnis der Eltern

Bisherige Angebote für diese Zielgruppe bestehen v.a. im Kontext der Regelsysteme, etwa im Rahmen von Sprachkursen, Elterngesprächen und intensiver Elternarbeit, therapeutischer Unterstützung, Aufzeigen schulischer Alternativen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit. Ergänzend werden entsprechende Hilfeleistungen auch durch gezielte Anbindung an die Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit, NAVI-Klasse, die Einbeziehung des Integrationsbeauftragten und weitere Leistungen der Jugendhilfe, die Kinder- und Jugendpsychiatrie angeboten.

Hinsichtlich der ergänzenden – auch ESF-finanzierten – Unterstützungsleistungen wurde von den Schulleitern und Schulleiterinnen folgender Bedarf formuliert:

- Individuelle Lernbegleiter, auch durch Einbezug außerschulischer Akteure
- Gezielte Sprachförderung
- stärkere Verzahnung von Schule, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Schulamt, Jugendhilfeeinrichtungen usw.
- Mehr Personal, um mehr Zeit für den Einzelnen zu haben um dadurch die fehlende Unterstützung von zuhause ausgleichen zu können
- Der Beschulungsort der NAVI-Klasse sollte mit dem ÖPNV von allen Schulen in angemessener Zeit erreichbar sein
- Unterstützungsmaßnahmen sollten verpflichtend werden



2.2 Handlungsbedarf auf der Grundlage der Ausgangsbeschreibung

Auf Basis der Ergebnisse der Ausgangsbeschreibung des Arbeitsmarktes im Landkreis Waldshut und unter Einbeziehung des Zieles der aktuellen Förderperiode: "Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktive Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen", soll der Handlungsbedarf beschrieben werden.

Insgesamt zeigt sich vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktdaten der Bundesagentur für Arbeit eine Erhöhung der Arbeitslosenquote, sowohl im Rechtkreis SGB II als auch im Rechtskreis SGB III, im Vergleich zu 2022. Es wird deutlich, dass im Landkreis Waldshut nicht alle Personengruppen gleichermaßen von dieser Entwicklung betroffen sind. So besteht weiterhin ein Förderbedarf für Arbeitslose im SGB II ohne deutschen Pass bzw. mit Migrationshintergrund, Langzeitarbeitslose im SGB II, Erziehende und für Frauen.

Der Handlungsbedarf für den ESF in diesen Interventionsfeldern bestand bereits in der vergangenen Förderperiode und wurde den damaligen spezifischen Zielen B1.1 zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind, sowie C1.1 Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit zugrunde gelegt.

Um diesen Menschen eine individuelle berufliche Perspektive geben zu können, gilt es weiterhin, sie an geeignete Maßnahmen der Arbeitsförderung heranzuführen. Diese sollen auch helfen, Lebensverhältnisse zu stabilisieren, um durch passende Integrationsangebote Teilhabe am Arbeitsleben zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund einer steigenden Bedeutung sozialer Inklusion in der europäischen Arbeits- und Beschäftigungspolitik können im Rahmen dieses Ziels auch behinderte Menschen sowie Gleichgestellte an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

3. Formulierung von Zielen; Definition der Zielgruppen

In der aktuellen Förderperiode gibt es nur ein spezifisches Ziel. Die Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen soll im Vordergrund stehen.

Unter diese Beschreibung können Zielgruppen wie folgt definiert werden:

- arbeitsmarktferne SGB II-Bezieher und -Bezieherinnen mit multiplen Vermittlungshemmnissen.
- Langzeitleistungsbeziehende, die einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit bedürfen
- ältere Leistungsberechtigte
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen
- Menschen in prekären Wohnverhältnissen,
- Überschuldung
- von Armut u. Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern aus EU-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten sowie Flüchtlinge und Asylbewerber und Asylbewerberinnen
- Frauen und Erziehende
- Schülerinnen und Schüler ab der 7. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von schulischen Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können,
- Ausbildungsferne und z.T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können.
- von Wohnungslosigkeit bedrohte junge Menschen

Mögliche Ansätze sind:

- Maßnahmen zur Stabilisierung von Lebensverhältnissen (kultur- und geschlechtersensibel)
- Individualisierte, personenbezogene und sozialraumorientierte Hilfen mit sozialpädagogischer Betreuung

- Vermittlung von Schlüsselqualifikationen Vermittlung oder (Wieder-) Herstellung von Basiskompetenzen
- Vernetzte Maßnahmen unter Einbindung des sozialen Umfeldes/ der Familie
- Abbau von Sprachdefiziten sowie die Vermittlung von berufsbezogenen Sprachkenntnissen, soweit nicht durch ein anderes Programm gefördert
- Aktivierende Arbeit mit besonders benachteiligten Schülern und Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 7 unter Einbeziehung von Sozial- bzw. Lebensräumen
- Aufsuchende Beratung und sozialpädagogische Begleitung
- Aufzeigen von Anschlussperspektiven im Rahmen individueller Förderansätze
- Hinführung zum Wiedereinstieg in die schulische/berufliche Ausbildung bzw. in die bestehenden Unterstützungssysteme der Regelförderung
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund: Sprachhindernisse und schulische Qualifikationsdefizite abbauen, Motivation aufbauen
- Personen mit Fluchtmigrationshintergrund: Stärkung der Kompetenzen und Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit



4. Umsetzung der Ziele

Auf der Basis der im ESF-Arbeitskreis beschlossenen Arbeitsmarktstrategie wird die Ausschreibung für die Projektanträge 2025 ab April 2024 veröffentlicht. Die amtliche Bekanntmachung der Strategie und deren Förderschwerpunkte erfolgt durch einen Verweis in einer Medienmitteilung auf der Internetseite des Jobcenters.

Projektträger müssen bis zur Antragsfrist 31.05.2024 ihre Projektanträge unter Nutzung des elektronischen Antragsverfahrens ELAN zentral bei der L-Bank einreichen. Das ELAN-Tool steht auf der bekannten Internetseite *www.esf-bw.de* zur Verfügung. Die Anträge sollen gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle eingereicht werden (Theresa.Mitschker@landkreis-waldshut.de). Zur Antragstellung ist des Weiteren zu berücksichtigen:

- Projekte können grundsätzlich bis zu 40 % aus dem ESF Plus gefördert werden. Der Anteil ESF Plus sollte nicht unter 30 % sein.
- Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.
- Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile und Arbeitgeberinnenanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ).
- Externes Personal Honorare für Referenten und Referentinnen und Dozenten und Dozentinnen:
 Honorare (ohne zusätzliche Kosten) für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € bzw. bis zu 100 € pro Stunde zuschussfähig.
- Auf die Summe der f\u00f6rderf\u00e4higen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 23 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gew\u00e4hrt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 "Direkte Personalkosten". Dort werden direkte Personalkosten abgerechnet und es findet auch nach Pauschalierung eine beleghafte Abrechnung statt. Die weiteren zu pauschalierenden Kostenpositionen werden "geschlossen", d. h. es ist keine "Spitzabrechnung" mehr m\u00f6glich.
- Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mit berücksichtigt sind aber nach Artikel 56 (2) der Verordnung (EU) 2021/1060 "Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden" und damit die folgenden Kostenpositionen:



- 2.1 "Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen", die vom Träger ausbezahlt werden.
- 4.1 "Bürgergeld" als durchlaufende Kosten und Finanzierungsmittel.
- 4.5 "Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend" als durchlaufende Kosten und Finanzierungsmittel.
- Verbot der Mehrfachförderung: Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.
- Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus sollen daher unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durchgeführt werden.
- Im ELAN ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im ELAN aufgeführt freigestellt werden.

Für das Jahr 2025 stehen 165.000,00 Euro für den regionalen ESF-Arbeitskreis in Waldshut zur Verfügung.

Im Rahmen der Arbeitskreissitzung am 03.07.2024 findet die Priorisierung anhand des Ranking-Verfahrens statt. Die Auswahl der Projekte erfolgt anhand des Abgleichs und der Übereinstimmung der Projektanträge mit den regionalen Arbeitskreiszielen, Zielgruppen und den vom ESF Plus gesetzten Zielen.

Die Geschäftsstelle des ESF-Arbeitskreises ist Ansprechpartnerin für die Träger während der Projektentwicklung und der Projektlaufzeit.